



Stadtplanungsamt

21.08.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Thiel

Telefon: 492-6180

Thiel@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2023 und Anträge 2024

Beratungsfolge

14.09.2023	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
20.09.2023	Hauptausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2023 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2024, wie in der Begründung dieser Vorlage benannt, auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) bzw. 2023 (FöRi 2023) und der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme zu stellen.

Dies sind:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Stadthafen Münster: **Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 3.Bauabschnitt**, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Sanierung hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite – Sanierung und Wiederaufstellung des Weber-Krans, Folgeantrag
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde – Integriertes Handlungskonzept Coerde: Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, **Neugestaltung des Hamannplatzes**, Verbesserung des öffentlichen Raumes, Folgeantrag.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil vorab von der

Stadt zu erbringen und kann auf Antrag (bis auf den städtischen Mindestanteil von 10%) von den Dritten übernommen werden.

- Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die förderprojektbezogene Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie ggf. bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erstattungen im jeweiligen Fachbudget.
- Im Regelfall beträgt die Förderquote für Münster derzeit 60% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Rat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Finanzlage der Stadt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein von der Stadt Münster vorgelegter Städtebauförderantrag im Stadterneuerungsprogramm 2024 keine Berücksichtigung finden könnte, wenn das Programm insgesamt überzeichnet ist und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) aktuell andere Prioritäten bei der landesweiten Auswahl der Projekte setzt. Im Übrigen gibt es keine Verpflichtung des Landes, dass auf einen gestellten Förderantrag automatisch eine Bewilligung erfolgen müsste. Hier sind auf Landesebene weitere Faktoren zu berücksichtigen, nach denen das Ministerium landesweit eine ausgewogene und abgewogene Entscheidung trifft und dabei eine möglichst gerechte und gleichmäßige (nach Regierungsbezirken) Beurteilung aller Fördermaßnahmen garantiert.

## **Begründung:**

### **Rahmenbedingungen**

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0407/2022 am 07.09.2022 über den Stand der Maßnahmen berichtet. Der Sachstandsbericht 2023 zum Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster befindet sich in der Anlage 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Antragsfrist für die reguläre Städtebauförderung im Jahr 2024 (vgl. Anlage 2 - Programmaufruf 2024) auf den 31.10.2023 festgelegt.

### Informationen zur Städtebauförderung (allgemein)

Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Ländern wurden 2020 die bisherigen sechs Programmkulissen auf nunmehr drei Programmlinien reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben dabei weitestgehend erhalten bzw. wurden zusammengefasst. Die in den Kommunen bestehenden Fördergebiete können in die neuen Gebiete überführt werden bzw. werden im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert und angepasst. Weniger Programme bedeutet insgesamt aber mehr Flexibilität bei der Programmausgestaltung. Gleichzeitig ermöglicht dies eine inhaltliche Weiterentwicklung zu den bisherigen Inhalten. Die Antragstellung und Umsetzung von Fördermaßnahmen erfolgt weiterhin auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Die aktuellen Programme sind:

- Lebendige Zentren (Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne)
- Sozialer Zusammenhalt (Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (lebenswerte Quartiere gestalten).

Seit über 50 Jahren unterstützt der Bund die Länder dabei, ihre Städte und Gemeinden lebenswert weiterzuentwickeln, damit sich die Menschen dort wohlfühlen. Allein in den Jahren 2023 und 2024 stellt der Bund wieder jeweils 790 Millionen Euro dafür zur Verfügung.

Für die drei Programmlinien in NRW werden im Jahr 2024 (vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushaltes) rund 350 Mio. € zur Verfügung stehen. Schwerpunkte werden in den nächsten Jahren insbesondere sein:

- die Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes
- die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren
- die Anpassung an den Klimawandel
- die Verbesserung der grünen Infrastruktur
- die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels
- die Bewältigung der demographischen Umbrüche
- die Sicherung des sozialen Zusammenhalts
  - Öffentlicher Raum (Straßen/Wege/Plätze, Grün-, Frei- und Erholungsraum)
  - Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
  - Energetische Erneuerung, Barrierefreiheit und quartiersbezogene Funktionsverbesserung kommunaler Gebäude.

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Zuwendungen des Landes und des Bundes (Städtebaufördermittel) sowie der Europäischen Union (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung).

Die städtebauliche Erneuerung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Wesentliche Kernziele sind dabei insbesondere die Sicherung und baukulturelle Erhaltung historischer Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.

Darüber hinaus ist mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln ein Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zum Schutz vor Naturgefahren zu leisten. Weiterhin dient die Städtebauförderung der Weiterentwicklung zentralörtlicher Funktionen, zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Behebung sozialer Herausforderungen. Dabei wird die städtebauliche Erneuerung von den Gemeinden selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

#### Neue Förderrichtlinie

Zum 01.01.2024 wird für das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Städtebau-Förderrichtlinie (FöRi 2023) in Kraft treten. Die Antragstellung für das Programmjahr 2024 soll sich daher bereits schon jetzt an den Vorgaben der neuen Förderrichtlinie orientieren. Erklärtes Ziel des Landes NRW ist es, den Aufwand des Förderverfahrens zu reduzieren, eine schnellere und flexiblere Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen und Haushalts-Ausgabereste, die durch einen Nicht-Abwurf von bewilligten Fördermitteln beim Land NRW entstehen, zu vermeiden.

Schwerpunkte der neuen Städtebau-Förderrichtlinie sind weiterhin die Stärkung von Innenstädten und Orts- oder Stadtteilzentren, die Weiterentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und/oder ökologischen Erneuerungsbedarf und die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Gebäudeleerständen und Brachflächen.

Gegenstand der Förderung ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze, insbesondere unter Anwendung der Verfahren des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches, von der Gemeinde abgegrenzt worden ist und für dessen

Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von eigenständigen Teilmaßnahmen notwendig ist (sog. Gesamtmaßnahme).

Dabei ist insbesondere folgenden Belangen Rechnung zu tragen:

- dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum,
- der Stärkung eines wirtschaftsfreundlichen Umfelds und der Beschäftigung,
- der Sicherung und Stärkung öffentlicher Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen,
- dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und der Klimaanpassung, einschließlich der dazu gehörenden Infrastrukturen, der Energieeffizienz, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Biodiversität,
- einer vernetzten, orts- und klimafreundlichen Mobilität,
- den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der besonderen Bedürfnisse von Haushalten mit Kindern, Menschen mit Behinderung und älteren Menschen, der Chancengerechtigkeit, der Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung in allen Lebensbereichen.
- den Belangen der Denkmalpflege und der baukulturellen Vorbildwirkung der öffentlichen Hand,
- der Förderung einer überörtlichen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden,
- der Generationengerechtigkeit, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen einbeziehend und
- den Interessen von Kunst und Kultur, von Bildung und Sozialem.

Die Schwerpunkte der Förderung und die aufgeführten Belange werden nicht gewichtet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Gemeinde legt in ihrem Antrag fest, welche konkreten Ziele sie mit einer Gesamtmaßnahme oder einem städtebaulichen Einzelvorhaben verfolgt. Diese Ziele hat sie kontinuierlich zu überprüfen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

Es können nur Fördermaßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug (s.o.) durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB

durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Weitere Informationen zur Städtebauförderung in NRW finden sich hier:

<https://staedtebaufoerderung.nrw/>

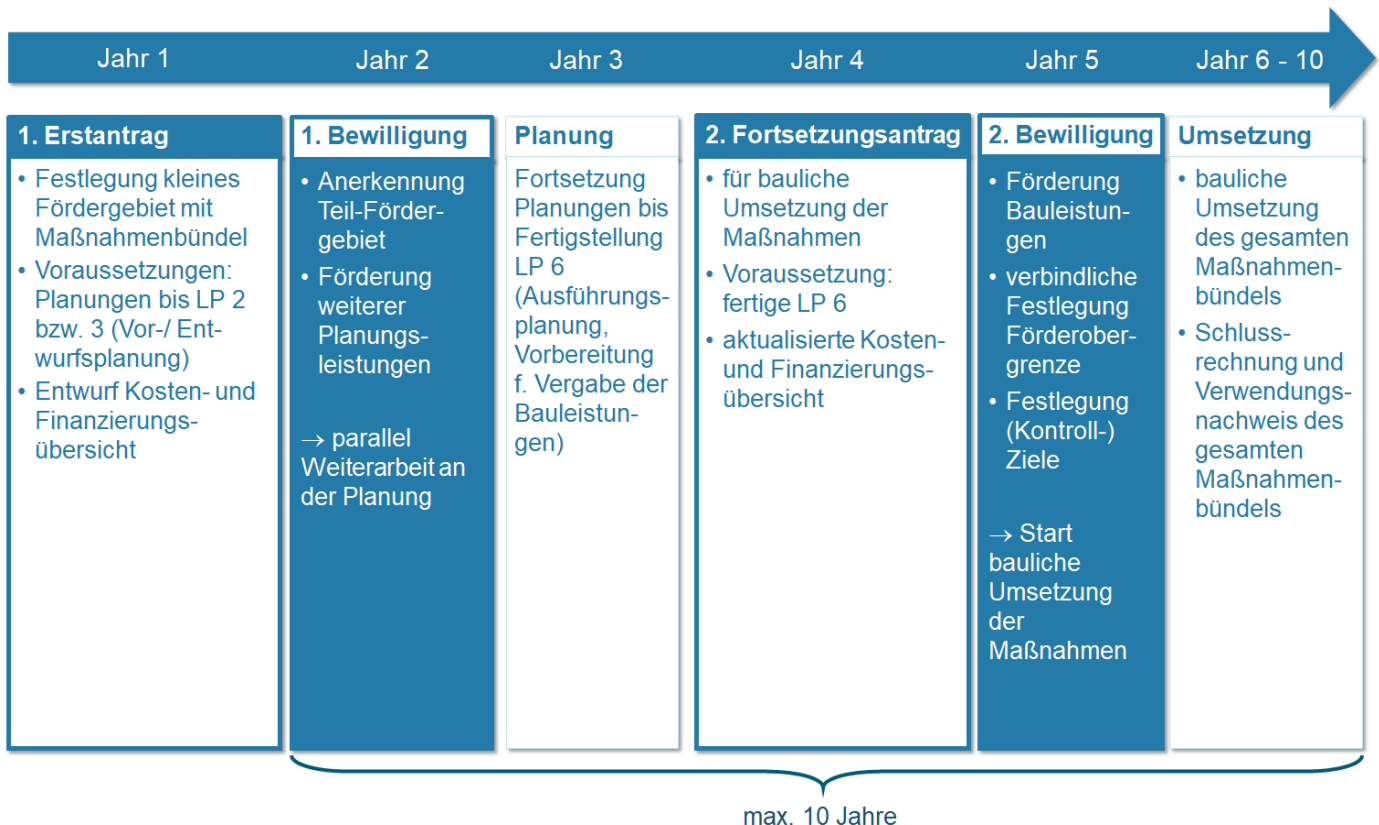
Anträge auf Städtebauförderung gemäß den bereits bekannten Programmlinien - somit auch für die Maßnahmen des INSEK Münster-Innenstadt 2023 - sind ab sofort nach der neuen Förderrichtlinie zu erstellen. Dies hat Auswirkungen auf das weitere Vorgehen zur Beantragung von Städtebaufördermitteln, die im Folgenden näher dargelegt werden.

Für die zukünftige Beantragung von Städtebaufördermitteln kommt grundsätzlich eine neue Antrags-systematik zur Anwendung – diese gilt somit auch für die Maßnahmen des INSEK Münster-Innenstadt 2023 (vgl. Vorlage V/0329/2023). Dies bedeutet:

- Die Antragstellung und Bewilligung der Städtebauförderung erfolgt zukünftig nicht mehr für einzelne Maßnahmen, sondern für ganze Maßnahmenbündel, sog. „Gesamtmaßnahmen“, bestehend aus mehreren räumlich und/oder thematisch gruppierten einzelnen Maßnahmen.
- Das Fördergebiet für ein solches Maßnahmenbündel soll möglichst klein gefasst sein und nur umsetzungsreife Maßnahmen umfassen, damit eine zügige Umsetzung gewährleistet ist. Die Realisierung aller Maßnahmen eines Bündels muss innerhalb von maximal 10 Jahren erfolgen.
- Die Kommunen sind angehalten, nur wenige Maßnahmenbündel zeitgleich in die Städtebauförderung einzubringen, bei mehreren Maßnahmebündeln sind seitens der Stadt Prioritäten zu setzen.
- Die Fördermittelbeantragung und -bewilligung erfolgt zweistufig (s. Abbildung):

- Zunächst wird für ein Maßnahmenbündel in einem Fördergebiet ein erster Förderantrag gestellt. Hierfür werden u. a. mindestens Vor-/Entwurfsplanungen (Leistungsphase 2 HOAI für Tiefbau, 3 für Hochbau) inklusive einer Kosten-/Finanzierungsübersicht benötigt.
- Mit der Erstbewilligung werden zunächst v. a. die weiteren nötigen Planungsleistungen gefördert. In dem Fortsetzungs- oder Folgeantrag (nach zwei Jahren) werden dann die konkreten (Bau-)Maßnahmen gefördert, ggf. über mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende Fortsetzungsanträge.
- Ab Erstbewilligung hat die Kommune maximal zwei Jahre Zeit, die Unterlagen zu den Projekten, inklusive Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen (Leistungsphase 6 HOAI), fertigzustellen. Ab diesem Schritt läuft die Zeit: Die Realisierung aller Maßnahmen des Bündels muss innerhalb von 10 Jahren ab Erstbewilligung erfolgen, incl. möglicher Fortsetzungsanträge.

**Abbildung: Beispiel Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Städtebauförderrichtlinie 2024**



- Nach Fertigstellung der Leistungsphase 6 HOAI (Ausführungsplanung, Vorbereitung Vergabe Bauleistungen) ist ein Fortsetzungsantrag (ggf. auch zeitlich gestaffelt mehrere Fortsetzungsanträge) zu stellen. Mit der dann folgenden zweiten Bewilligung wird die bauliche Umsetzung des Maßnahmenbündels gefördert, eine verbindliche Förderobergrenze sowie Ziele für eine Erfolgskontrolle festgelegt.
- Ein Maßnahmenbündel, für das in 2024 mit einem Erstantrag Städtebaufördermittel beantragt werden, muss beispielsweise im Jahr 2035 komplett realisiert und abgeschlossen sein.

Zentrales Element der neuen Förderrichtlinien wird eine verbindliche Zeitplanung zwischen Antragstellung (Erst- und/oder Folgeantrag) und Maßnahmenumsetzung (Abrechnung und Verwendungsnachweis) sein.

Dabei erwartet das MHKBD bei einem Folgeantrag bereits eine Projektreife gem. Leistungsphase 6 HOAI, so dass einerseits eine Kostensicherheit gegeben ist und andererseits ein unmittelbarer Baubeginn nach Fördermittelbereitstellung erfolgen kann. Zur Vereinfachung trägt bei, dass die Kostenschätzung/-berechnung zwischen Erst- und Folgeantrag fortgeschrieben werden kann, um somit Kos-

tensteigerungen auffangen zu können. Dem gleichen Zweck dient die indizierte Darstellung der Gesamt(Bau-)Kosten während der Laufzeit der Projekte, so dass zukünftig eine bessere Kostensicherheit gegeben ist.

Allerdings werden damit die Anforderungen an Erst- und Folgeantrag erhöht, da die projektverantwortlichen Ämter über die maximale Gesamtlaufzeit der Maßnahmen kalkulieren müssen und für die Einhaltung der Zeitplanung verantwortlich sein werden. Ein Mitteltausch zwischen den Maßnahmen eines Maßnahmenbündels ist zukünftig ohne Einbindung der Fördergeber möglich und zur Beschleunigung der Umsetzung in die Verantwortung des Förderempfängers gelegt. Mittelauszahlungen an die Fördermittelempfänger erfolgen jährlich automatisiert, Mittelabrufe müssen somit nicht mehr erstellt werden. Das MHKBD verspricht sich von diesem Verfahren eine Beschleunigung der Umsetzung, eine Vereinfachung der Mittelanforderung und des Mitteleinsatzes sowie eine Verhinderung der Bildung von Ausgaberesten beim Land NRW und von Verzögerungen bei der Umsetzung.

### **Städtebauförderung in Münster**

Derzeit gibt es in Münster neun Bereiche/Quartiere, für die der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge beschlossen hat. Dazu zählen auch einige ältere Beschlüsse, die ergänzend verwendet werden können:

- Bereich Altstadt/Bahnhofsviertel, Aktives Zentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0902/2008)
- Münster-Innenstadt (Neuaufstellung 2023), Wachstum und nachhaltige Erneuerung gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0762/2022)
- Stadtteil Coerde, Sozialer Zusammenhalt gem. § 171 e (3) BauGB (vgl. Vorlage V/0224/2020)
- Stadtteil Wolbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0239/2009) - neu Lebendige Zentren
- Stadtteil Gievenbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0348/2009) - neu Lebendige Zentren
- Stadtteil Kinderhaus-Brüningheide, Soziale Stadt gem. § 171 e BauGB (vgl. Vorlage V/0197/2005) – neu Sozialer Zusammenhalt
- Stadtteil Angelmodde-Osthuesheide, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0686/2005) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- York-Kaserne Gremmendorf, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Oxford-Kaserne Gievenbeck, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Bereich Hafen/Halle Münsterland, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0541/1992) – geht formal in (Stadtumbau West) Hafen/Süd-Ost auf
- Bereich Hafen/Süd-Ost, Stadtumbau West gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0273/2019) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Die Verwaltung wird bei aktuellem Anlass prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile oder Quartiere ein Gebietsbezug hergestellt werden sollte. Dazu sind neben der räumlichen Abgrenzung im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben.

Die Integrierten Handlungskonzepte sollen dabei die gesamtstädtische Entwicklung berücksichtigen sowie die Handlungserfordernisse klar aufzeigen und mit Zielen, Konzepten und Maßnahmen (Projekten) Lösungen für deren Umsetzung darstellen. Dabei sollen nach Möglichkeit Prioritäten festgelegt und mit einem Zeitplan die Umsetzung hinterlegt werden. Gleichzeitig sollen damit alle Maßnahmen (egal welcher Träger) gebündelt und kombiniert werden, um eine möglichst hohe Wohlfahrtswirkung für den Stadtteil oder das Quartier erzielen zu können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben werden.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme und sind im Rahmen der Antragstellung entsprechend zu bearbeiten.

#### Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hat am 13.04.2023 das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ aufgelegt, welches als Fortsetzung der bisherigen Förderaufufe zum Sofortprogramm Innenstadt zu verstehen ist. Insgesamt sind seit 2020 somit bisher vier Förderaufufe, zu denen die Kommunen zusätzliche Förderanträge zur Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren stellen konnten, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten formuliert worden.

Die Stadt Münster hat sich erneut mit einem Antrag zum Zentrenmanagement und zur Schaffung von Innenstadtqualitäten beteiligt, eine Entscheidung zu diesem steht aber noch aus.

Die Stadt Münster hat sich an allen bisherigen Förderaufufen mit Anträgen zum Zentrenmanagement, zum Verfügungsfonds Anmietung und zur Schaffung von Aufenthaltsqualität für die Innenstadt sowie zum Zentrenmanagement Gremendorf beteiligt und ist bislang (2020 bis 2022) jeweils mit einer entsprechenden Förderung berücksichtigt worden. Ziel ist es, das Grundverständnis für eine lebendige Innenstadt bzw. ein lebendiges Stadtteilzentrum angesichts der strukturellen Veränderungen neu zu justieren und in einem moderierten Prozess zu einer Verständigung zwischen Immobilieneigentümern und Kommune über zukunftsorientierte Nutzungen zu kommen.

Das in diesem Jahr aufgelegte und mit weiteren 35 Millionen Euro dotierte Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren in NRW“ ermöglicht den Kommunen erneut rasch zu handeln, neue Wege zu gehen und gemeinsam mit den Innenstadtakteuren Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte als multifunktionale Orte für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Städtebau, Kultur, Bildung und Freizeit. Das Programm beschränkt sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren (Konzentrationsbereiche), die nach Auffassung der Kommunen auch künftig Lebendigkeit, Attraktivität und „Einkaufsgenuss“ ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen.

#### Hafenentwicklung

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0273/2019 den Gebietsbezug „Hafen / Süd-Ost“ gem. § 171 b BauGB als „Stadtumbaugebiet“ festgelegt, um eine entsprechende neue Förderkulisse für den Bereich der Stadthäfen nachweisen zu können. Diese Förderkulisse ersetzt die mit der Sanierungssatzung „Hafen / Halle Münsterland“ in den 1990er Jahren beschlossene Förderkulisse als Grundlage für aktuelle und zukünftige Fördermaßnahmen. Aufgrund der Neustrukturierung 2020 wird diese Förderkulisse zukünftig mit Wachstum und nachhaltige Erneuerung bezeichnet.

Mit Begleitung des Dialogprozesses „Hafenratschlag“ werden die Zielperspektiven für die weitere Entwicklung des Areals Stadthafen neu definiert und im Rahmen eines neu aufzustellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgezeigt. Die entsprechende Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen Münster ist am 22.05.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden (Vorlage V/0150/2019).

#### Stadtteilentwicklung Coerde

Der Rat der Stadt Münster hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0224/2020 einen neuen Gebietsbezug „Sozialer Zusammenhalt“ (gem. Neustrukturierung 2020 der Städtebauförderung, ehm. Bezeichnung Soziale Stadt) für den Stadtteil Coerde gem. § 171 e BauGB festgelegt, um eine entsprechende Förderkulisse für den Bereich Coerde nachweisen zu können. Auf dieser Basis wurden 2020, 2021 und 2022 erstmalig Förderanträge für Coerde für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) Coerde eingereicht.

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums und der Programmkulisse wird der Schwerpunkt der Förderung zukünftig auf investiven Maßnahmen im Quartier liegen und auf Projekten die in Zusammenhang mit diesen investiven Maßnahmen die Lebensqualität im Quartier verbessern. Zum Thema Stadtteilhaus waren die Förderanträge besonders erfolgreich, so dass im Stadterneuerungsprogramm 2023 das Stadtteilhaus mit der landesweit höchsten Einzelförderung in Höhe von rd. 12,3 Mio. € be-

dacht worden ist. Neben der Städtebauförderung konnten auch Mittel der EU-Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ eingeworben werden, so dass insgesamt ein Fördersatz von 80% erreicht wurde.

### Innenstadtentwicklung

Die hohe Attraktivität von Münster geht wesentlich auf die besonderen Qualitäten der Innenstadt zurück. Hierzu gehören das unverwechselbare Stadtbild der Altstadt (mit dem Prinzipalmarkt als „gute Stube“ und Dom / Lambertikirche) einschließlich der Promenade, des Schlossareals und des Aasees ebenso wie die multifunktionale City mit einem starken Einzelhandel, abwechslungsreicher Gastronomie, einem breiten privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie kirchlichen, kulturellen und Bildungseinrichtungen. Hinzukommen zahlreiche Einrichtungen der Universität, die sich aus der Altstadt heraus über das Schlossareal weit in Richtung Westen erstrecken. Alle Umfragen zum Selbstbild und Fremdbild von Münster belegen, dass Münster durch Altstadt, Aasee und Promenade sein unverwechselbares Profil erhält.

Die besondere Bedeutung der Innenstadt für die Stadtentwicklung von Münster ist bereits im Leitplan Stadterneuerung (1989), im Altstadtrahmenplan (1995), in dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) (2004), in den Integrierten Handlungskonzepten Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) und dem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 (ISEK 2030) u.a. mit dem Leitthema „Innenstadt ist mehr ...“ umfänglich herausgearbeitet worden.

Mit dem vom Rat der Stadt Münster am 22.03.2023 beschlossenen INSEK Münster-Innenstadt 2023 liegt nun ein handlungsleitender Orientierungsrahmen für die weitere Zukunftsentwicklung und -gestaltung der Innenstadt, d. h. ein Zukunftskonzept für die kommenden rund 10 Jahre vor (vgl. Vorlage V/0762/2022). Gleichzeitig ist das Konzept eine nötige Basis für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für Maßnahmen im Bereich der Innenstadt. Im Zuge der Erarbeitung des INSEK Münster-Innenstadt 2023 wurde die Abgrenzung des Fördergebietes überprüft und angepasst. Am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Münster eine Priorisierung von im INSEK Münster-Innenstadt 2023 enthaltenen Maßnahmen beschlossen (vgl. Vorlage V/0042/2023), für die in den nächsten Jahren Anträge auf Städtebauförderung gestellt werden sollen.

Wie bereits bei der Gebietsabgrenzung der Jahre 2008 / 2016 umfasst die aktualisierte räumliche Gebietskulisse des INSEK die historische Altstadt und den Bahnhofsbereich. Die Radialen Hammer Straße, Wolbecker Straße und Warendorfer Straße werden weiterhin in die Abgrenzung integriert, da die Stärkung dieser für die Innenstadt bedeutenden Cityergänzungs- und gleichermaßen Quartiersstraßen und ihre zukunftsgerichtete Umgestaltung nach wie vor eine wichtige Aufgabe sind. Grundsätzlich orientiert sich die räumliche Kulisse an der Verortung der im INSEK Münster-Innenstadt (2023) enthaltenen Maßnahmen. Unterschiede bei der Abgrenzung gegenüber dem IHK 2008 / 2016 finden sich vor allem im Westen im Bereich des Schlossareals und in Richtung Urbane Wissensquartiere (Coesfelder Kreuz) sowie im Nordosten im Bereich der Justizvollzugsanstalt. Hier wird die Gebietsabgrenzung erweitert, um auch neue bzw. mögliche zukünftige Entwicklungsstandorte in der Innenstadt zu integrieren (Musik-Campus, Blücher-Kaserne, JVA).

Parallel zur Erarbeitung des INSEK Münster-Innenstadt beteiligte sich die Stadt Münster mit dem Beitrag „MikroKiez Martiniviertel“ an dem Landeswettbewerb Zukunft StadtRaum. Der Wettbewerbsbeitrag umfasst einen zentralen Bereich des Martiniviertels: Hörsterstraße, Martinistraße und Parkplatz am Bült. Angestrebte Ziele des Vorhabens sind u.a. die Verkehrsberuhigung und Neuorganisation der Mobilität (zu Fuß Gehende, Radfahrende, Anliefer- / Anliegerverkehr, Busse, ruhender Verkehr), eine städtebauliche Umgestaltung hin zu einer neuen Aufenthaltsqualität, mehr Klimagerechtigkeit durch mehr Grün und eine innovative Regenwasserbewirtschaftung und -speicherung.

Die Erkenntnisse des Verkehrsversuchs Hörsterstraße / Parkplatz Bült und der damit verbundenen Beteiligungsveranstaltungen sind in die Erarbeitung dieses zweiten Wettbewerbsbeitrages eingeflossen. Im März 2022 bewertete eine Jury die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge und prämierte die Bewerbung der Stadt Münster als „im Jahr 2023 bevorzugt zur Förderung vorgesehene Vorhaben“ in der Städtebauförderung des Landes NRW (vgl. Berichtsvorlage V/0314/2022 „Innenstadt stärken:

MikroKiez Martiniviertel, Landeswettbewerb Zukunft StadtRaum). In Folge des Wettbewerbsgewinns hat die Stadt Münster zum Stichtag 30.09.2022 einen Antrag auf Städtebauförderung für dieses Vorhaben erarbeitet und fristgerecht eingereicht. Den im Antrag enthaltenen Projekten und Maßnahmen sind Land NRW und Bezirksregierung Münster gefolgt und haben sie entsprechend im Stadterneuerungsprogramm 2023 berücksichtigt.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den Sachstand der Projekte im Jahr 2023 (zu beantragende, bewilligte und laufende Maßnahmen) wieder.

### **Zukünftige Fördermaßnahmen in Münster**

Das **Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2023** des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 12.05.2023 durch das MHKBD veröffentlicht. Das Ministerium ist den Vorschlägen bzw. Anträgen der Stadt Münster für 2023 vollumfänglich gefolgt. Von der Stadt Münster wurden folgende Maßnahmen beantragt, die vom MHKBD entsprechend im STEP 2023 berücksichtigt wurden und in den nächsten Jahren von der Stadt umgesetzt werden:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Landeswettbewerb Zukunft Stadtraum - **Umgestaltung Mikrokiez Martiniviertel**, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Stadthafen Münster: **Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 2. Bauabschnitt**, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen, barrierefreier Ausbau, Folgeantrag.
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde - Integriertes Handlungskonzept Coerde: **Errichtung eines multifunktionalen Stadtteilhauses**, Folgeantrag.

Die Stadt Münster hat stellvertretend für zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen als sogenannte geschäftsführende Kommune für das in Gründung befindliche **Netzwerk Stadtentwicklung NRW** (Zusammenführung der vorhandenen fünf Städtenetze) einen Neuantrag zur Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle und der Beauftragung von Fachberatungen zur Unterstützung der zukünftigen Arbeitsgemeinschaften gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des **Stadterneuerungsprogramms (STEP) 2024** (vgl. Anlage 2 – Programmaufruf 2024) werden von der Stadt Münster im Jahr 2023 folgende Projekte fristgerecht beantragt:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Stadthafen Münster: **Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 - 3. Bauabschnitt**, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Sanierung hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite - Sanierung und Wiederaufstellung des Weber-Krans, Folgeantrag.
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde - Integriertes Handlungskonzept Coerde: Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, **Neugestaltung des Hamannplatzes**, Verbesserung des öffentlichen Raumes, Folgeantrag.

Derzeit sind weitere Projekte und Maßnahmen in Vorbereitung, die nach gegenwärtigem Stand grundsätzlich Aussicht auf Städtebauförderung haben könnten. Für diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bereits bewilligten und geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit Anträge gestellt werden, sobald alle Voraussetzungen (s.o.) dazu vorliegen.

Aufgrund der neuen Förderrichtlinie und der damit verbundenen, notwendigen verbindlichen Zeitplanung für Antragstellung und Maßnahmenumsetzung (insgesamt maximal zehn Jahre) erfolgen Anträge aus dem neuen INSEK Münster-Innenstadt erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn bereits möglichst konkrete Planungen und Vorbereitungen für alle Maßnahmen des Bündels vorliegen (vgl. Vorlage V/0329/2023). Ein Antrag auf Städtebauförderung für ein erstes Maßnahmenbündel in der Innenstadt ist voraussichtlich dann im Jahr 2024 oder 2025 zu stellen. Gleichwohl wird bereits eine Beantragung von Städtebaufördermitteln für Maßnahmen des INSEK Münster-Innenstadt 2023 vorbereitet. Mit dem INSEK Münster-Innenstadt 2023 liegt eine aktuelle und fundierte umfassende Grundlage

hierfür vor.

Folgende Arbeitsschritte werden zur Vorbereitung einer Städtebauförderung aktuell ausgeführt:

- Aus den priorisierten Maßnahmen des INSEK Münster-Innenstadt 2023 (vgl. Beschluss zu V/0042/2023) werden die für eine zukünftige Antragstellung in der Städtebauförderung vorzusehenden Maßnahmen ausgewählt.
- Diese ausgewählten Maßnahmen werden in räumlichen und/oder thematischen Maßnahmenbündeln zusammengefasst und (Förder-)Teilgebiete der Innenstadt dazu passend abgegrenzt.
- Kleine „Teil-INSEKs“ werden für die Maßnahmenbündel aus dem vorliegenden INSEK Münster-Innenstadt 2023 extrahiert.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Möglichkeiten ergänzender Bundesprogramme oder Sonder- und Sofortprogrammen des Landes NRW zu nutzen, um die vielschichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen, den Anforderungen des Klimawandels, den Anforderungen der wachsenden Stadt oder den Herausforderungen im Nachgang der Corona-Pandemie zeitnah umsetzen zu können.

Sofern Sonderprogramme zu bestimmten Themenbereichen (z.B. „Miteinander im Quartier“ oder „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“ oder „Investitionspakt Soziale Integration“) zusätzlich, neu oder wieder aufgelegt werden, wird die Stadt Münster sich maßnahmen- und projektbezogen um einen entsprechenden Förderantrag bemühen, sofern nicht die klassischen Städtebauförderprogramme zielführender sind.

Die Verwaltung wird bei Bedarf im konkreten Fall eine Antragstellung vorbereiten und umsetzen, sofern möglich dann einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten oder ggf. nachträglich über die erfolgte Antragstellung berichten.

I.V.

gez.  
Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlage 1: Sachstandsbericht 2023 – Städtebauförderung in Münster**

**Anlage 2: Programmaufruf Städtebauförderung 2024 des Landes NRW**